

Fall 1 – Bauernstand ist Ehrenstand¹

Franz Hartlieb/Olaf Riss

I. Sachverhalt²

Der Landwirt **Leonhard** ist (in das Firmenbuch eingetragener) Einzelunternehmer. Er schenkt **Tanja** im Juni X3 anlässlich ihres Geburtstags seine Landwirtschaft. **Tanja** führt die Landwirtschaft ab diesem Zeitpunkt fort. Im Schenkungsvertrag vereinbaren sie, dass der Liefervertrag mit der (protokollierten) Tierfutterhändlerin **Hannelore** nicht auf **Tanja** übergeht. Weder **Leonhard** noch **Tanja** informieren **Hannelore** darüber; **Leonhard** will den Liefervertrag ohnehin bei nächster Gelegenheit kündigen. Noch bevor er den Liefervertrag gegenüber **Hannelore** kündigt, liefert **Hannelore** die vereinbarte Menge Kraft- und Mineralfutter für seine Milchkühe und verlangt Zahlung.

Leonhard hat von **Albert**, einem befreundeten Landwirt, im Dezember X2 einen Kredit iHv EUR 100.000,– für die Anschaffung neuer Maschinen erhalten. **Tanja** teilt **Albert** die Übernahme des Kreditvertrags schriftlich mit und weist ihn auf sein Widerspruchsrecht hin; **Albert** reagiert auf **Tanjas** Schreiben nicht. Rückzahlbar ist der Kredit, beginnend mit Januar X3, in monatlichen Raten zu je EUR 1.000,–. Die ersten zehn Kreditraten (EUR 10.000,–) zahlt **Leonhard** nach Absprache mit **Tanja** fristgerecht. Als **Leonhard** wegen Zahlungsschwierigkeiten Anfang November X3 den Kredit nicht mehr bedient, fordert **Albert** **Leonhard** auf, die elfte (ausständige) Kreditrate innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen, längstens bis zum 1. Dezember X3 zu bezahlen. Als am 15. Dezember X3 weder die Kreditrate für November X3 noch jene für Dezember X3 eingegangen ist, beruft sich **Albert** auf die im Kreditvertrag wirksam vereinbarte Terminsverlustklausel und stellt den gesamten noch offenen Kreditsaldo iHv EUR 90.000,– fällig.

Brigitte war bis zu ihrem Ruhestand als Prokuristin bei **Hannelore** angestellt. Mit ihrem Dienstende vor einem Monat hat **Hannelore** die Prokura zwar widerrufen, sich aber nicht darum gekümmert, den Widerruf der Prokura in das Firmenbuch eintragen zu lassen. Auch auf der Website der Tierfutterhändlerin ist **Brigitte** unter der Rubrik „Unser Team“ nach wie vor als Prokuristin angeführt. **Paul** will seinem Vater **Leonhard** zum Geburtstag einen Fendt-Modelltraktor schenken, den er im Souvenirladen von **Hannelore** zum Preis von

1 Volksmund. Oft auch „Bauernstand ist Ehrenstand, erhält die Stadt, erhält das Land“.

2 Der Prüfungsfall ist an die Klausur der Lehrveranstaltung „Einführung in das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“ an der Universität Klagenfurt angelehnt.

EUR 200,– erwerben kann. Da der Souvenirladen bereits geschlossen hat, die Zeit aber drängt, ruft **Paul** kurzerhand **Brigitte** an, deren Telefonnummer er auf der Website gefunden hat. **Brigitte** nimmt den Anruf entgegen und verspricht ihm, im Souvenirladen Bescheid zu geben, um die Bestellung zum Abholen vorzubereiten. Als **Paul** am Tag vor dem Geburtstag seines Vaters den Souvenirladen aufsucht, stellt sich heraus, dass **Brigitte** vergessen hat, im Laden Bescheid zu geben, und darüber hinaus ist der Fendt-Modelltraktor nicht vorrätig.

Wie ist die Rechtslage?

II. Langlösung

1. Hannelore gegen Tanja auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 ABGB

Tanja schuldet den Kaufpreis aus dem Liefervertrag, wenn dieser im Zuge des Unternehmensübergangs auf sie übergeht und Tanja dadurch Vertragspartnerin von Hannelore wird oder wenn sie nach Maßgabe des § 38 Abs 4 UGB haftet.

Hinweis

Ein lebendes Unternehmen besteht nicht nur aus Vermögenswerten (zB Betriebsgebäude, Fuhrpark, Maschinen), sondern auch aus einer Vielzahl aufrechter Verträge (zB Liefer- und Abnahmeverträge, Energielieferverträge, Leasing- und Kreditverträge, Lizenzverträge, Mietverträge für notwendige Immobilien etc). Solche Verträge bilden einen zentralen Bestandteil des Unternehmens. Ohne diese Verträge wäre das Unternehmen eine unbedeutende Ansammlung von Assets.

Bei einem Unternehmenserwerb besteht das Bedürfnis, nicht nur die Vermögenswerte (hier: etwa die Maschinen, die zum Betrieb der Landwirtschaft gehören) auf den Erwerber zu übertragen, sondern ebenso die bestehenden Vertragspositionen. Nur wenn der Erwerber die bestehenden Verträge übernehmen kann, ist er in der Lage, das Unternehmen wie bisher weiterzuführen. Umgekehrt ist auch der Veräußerer daran interessiert, die Verträge auf den Erwerber zu übertragen.

Die Übernahme der Verträge setzt nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine 3-Parteien-Einigung voraus. Alle Beteiligten müssen damit einverstanden sein, dass das Vertragsverhältnis in Zukunft nicht mehr zwischen A (Altpartei) und B (Restpartei) besteht, sondern zwischen C (Neupartei) und B (Restpartei). Der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz der Privatautonomie verbietet es, jemandem (hier: Restpartei Hannelore) einen neuen Vertragspartner (Neupartei) aufzuzwingen, den er sich nicht ausgesucht hat.

Beim Unternehmenserwerb führen diese allgemeinen Grundsätze jedoch zu einer relativ umständlichen Situation: Der Erwerber des Unternehmens (Neupartei) müsste von jedem einzelnen Vertragspartner (Restpartei) des Veräußerers des Unternehmens (Altpartei) die Zustimmung einholen, dass das Vertragsverhältnis auf ihn übergeht. MaW: Der Telefonanbieter, der Stromlieferant, der Lohnverrechner, der Vermieter des Garagenplatzes usw müssen der Vertragsübernahme zustimmen. Solange die Zustimmung fehlt, tritt der Erwerber nicht in das Vertragsverhältnis; er kann etwa den gemieteten Garagenplatz nicht benutzen. Zugleich verbleiben die Rechtsverhältnisse beim Veräußerer, für die dieser mangels Unternehmens keinen Bedarf mehr hat: Der Verkäufer eines Gasthauses wäre etwa möglicherweise weiterhin verpflichtet, monatlich Hektoliter an Bier von der Brauerei zu beziehen.

Um dies zu vermeiden und den Unternehmenserwerb zu erleichtern, modifiziert § 38 Abs 1 UGB die zivilrechtlichen Grundsätze: Das Gesetz ordnet die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse demjenigen zu, der Träger des lebenden Unternehmens ist (Kontinuitätstheorie).³ Der Dritte (Restpartei) muss der Vertragsübernahme durch den Erwerber (Neupartei) nicht zustimmen. Er ist aber von der Vertragsübernahme zu informieren und kann dieser widersprechen (§ 38 Abs 2 UGB). Das Zustimmungsrecht nach allgemeinem Zivilrecht wird also durch das Widerspruchsrecht des Dritten ersetzt.⁴ Der wesentliche Unterschied dieses Regelungsansatzes zum Zivilrecht besteht also darin, dass der Vertragspartner von sich aus tätig werden muss, wenn er den Vertragsübergang verhindern will. Bleibt er untätig, geht das Rechtsverhältnis über.

Unabhängig davon, ob der Dritte dem Übergang des Rechtsverhältnisses zustimmt oder nicht, enthalten die §§ 38f UGB flankierende Schutzvorschriften zu seinen Gunsten:

- (i) Widerspricht der Dritte, besteht das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Veräußerer des Unternehmens fort. Zusätzlich haftet ihm unter bestimmten Voraussetzungen aber der Erwerber des Unternehmens gem § 38 Abs 4 UGB; siehe dazu noch ausführlich unten.
- (ii) Bleibt (nach ordnungsgemäßer Informierung über den Unternehmensübergang) der Widerspruch des Dritten aus (oder liegt etwa eine Vorwegzustimmung des Dritten vor), geht das Vertragsverhältnis auf den Erwerber über. Dieser wird damit zum Vertragspartner des Dritten. Dennoch haftet der Veräußerer dem Dritten weiterhin für

³ *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ (2022) Rz 8/15 f; *Dehn* in *U. Torggler*, UGB³ § 38 Rz 5.

⁴ *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 38 Rz 49.

jene Ansprüche, die bis zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs begründet wurden, wenn die Fälligkeit binnen 5 Jahren eintritt (§ 39 UGB; Nachhaftung).

- (iii) Wird der Dritte nicht über den Unternehmensübergang verständigt, tritt ein Schwebezustand ein: Der Dritte kann dann sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber auf das Vertragsverhältnis bezogene Erklärungen abgeben und Verbindlichkeiten erfüllen (§ 38 Abs 3 UGB). Hierin liegt ein besonderer Vertrauensschutz des Dritten.⁵

§ 38 UGB ist eine Bestimmung des 1. Buchs des UGB. Dieses ist auf Unternehmer iSd §§ 1 bis 3 UGB anzuwenden. Besonderheiten gelten für Freiberufler (zB Rechtsanwälte, Steuerberater, Ziviltechniker) sowie Land- und Forstwirte: Diese sind zwar in aller Regel⁶ als Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens (§ 1 UGB) zu qualifizieren, sie sind aber ausdrücklich vom Anwendungsbereich des 1. Buchs ausgenommen (§§ 4 Abs 2 f, jeweils Satz 1 UGB). Sie können sich aber freiwillig in das Firmenbuch eintragen lassen und so in den Anwendungsbereich des 1. Buchs optieren (jeweils Satz 2 leg cit). Daran könnten sie etwa interessiert sein, weil ihnen dadurch bestimmte Möglichkeiten eröffnet werden (zB eine in das Firmenbuch eingetragene Firma zu führen oder Prokura zu erteilen).

Leonhard betreibt eine Landwirtschaft. Eine Landwirtschaft ist ein Unternehmen iSv § 1 Abs 2 leg cit: Es handelt sich nämlich um eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, die in aller Regel (darauf kommt es für die Erfüllung des Unternehmens-Begriffs aber nicht an!) auch auf Gewinnerzielung gerichtet sein wird. Leonhard ist damit Unternehmer kraft Betriebs eines Unternehmens (§ 1 UGB).⁷ Als Landwirt kommen die Bestimmungen des 1. Buchs des UGB auf Leonhard aber grundsätzlich nicht zur Anwendung (§ 4 Abs 3 Satz 1 UGB). Allerdings ließ er sich (freiwillig) in das Firmenbuch eintragen und optierte damit in den Anwendungsbereich das 1. Buchs (§ 4 Abs 3 Satz 2 UGB). Die §§ 38 ff UGB sind daher grundsätzlich auf ihn anzuwenden.

5 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/17.

6 Anderes gilt, wenn sie ihre Tätigkeit in einer in § 2 UGB genannten Gesellschaftsform (zB eine GmbH) betreiben; in diesem Fall ist zB die Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Ziviltechniker-GmbH Unternehmer kraft Rechtsform.

7 Zum Unternehmer kraft Betriebs eines Unternehmens (§ 1 UGB) *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 2/8ff; *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 13ff; *Straube/Ratka/Jost* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 1 Rz 7ff.

Hinweis

Die Unternehmereigenschaft des Erwerbers ist für §§ 38f UGB nicht erforderlich. Es genügt, dass der Erwerber erst durch die Unternehmensfortführung dem 1. Buch UGB unterfällt.⁸

Übertragung eines Unternehmens(-teils)/Erwerb unter Lebenden/Fortführung

Nachdem das 1. Buch UGB auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob der Tatbestand von §§ 38f UGB erfüllt ist. Diese Bestimmungen setzen voraus, dass (i) ein Unternehmen (ii) unter Lebenden erworben wird und (iii) der Erwerber das Unternehmen (zumindest zeitweise⁹) fortführt (§ 38 Abs 1 UGB). Erfasst ist nur der Unternehmenserwerb im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession; Asset Deal).¹⁰ Nicht erfasst sind der Share Deal, also der Erwerb (eines Teils) des Unternehmenträgers (zB eines GmbH-Geschäftsanteils; eines Aktienpaketes) sowie der Erwerb von Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession, zB im Zuge einer Verschmelzung, Spaltung oder übertragenden Umwandlung von Gesellschaften).¹¹

Das Vorliegen eines „Unternehmens“ bereitet im konkreten Fall keine Schwierigkeiten. Die Landwirtschaft ist wie gezeigt ein Unternehmen iSd § 1 Abs 2 UGB und damit auch iSd §§ 38f UGB.¹² Diese Bestimmungen erfassen die Übertragung eines gesamten Unternehmens ebenso wie die Übertragung von Unternehmensteilen.¹³ Laut dem Sachverhalt überträgt Leonhard *die* Landwirtschaft. Es liegt also die Übertragung des gesamten Unternehmens vor.

Auch das Tatbestandmerkmal „Erwerb unter Lebenden“ ist erfüllt. Der Gesetzgeber schließt damit den Erwerb von Todes wegen (zB dem Erwerb im Erbweg)

8 Dehn in U. Torgler, UGB³ § 38 Rz 10 ff.

9 Zum relativ kurzen Zeitraum der Fortführung Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/18; Ratka/Rauter/Völk, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 103; Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 29.

10 Zu den Voraussetzungen Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/18; Ratka/Rauter/Völk, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 102 f; Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 20.

11 Ratka/Rauter/Völk, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 99; vgl auch Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/4, 8/51 ff, 8/67 ff; Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 20.

12 Zur Parallelität des „Unternehmens“-Begriffs siehe Karollus in Artmann, UGB³ § 38 Rz 9.

13 Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/18; Ratka/Rauter/Völk, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 103; Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 27.

vom Anwendungsbereich aus, weil dafür eigene Bestimmungen existieren.¹⁴ Als Titel für den Unternehmenserwerb unter Lebenden kommen verschiedene Rechtsgeschäfte in Betracht, zB ein Kauf- oder Tauschvertrag oder die Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft als Sacheinlage.¹⁵ Ob das Rechtsgeschäft entgeltlich oder unentgeltlich ist, spielt für die Anwendbarkeit der §§ 38 f UGB keine Rolle.¹⁶ Der Schenkungsvertrag zwischen Leonhard und Tanja ist daher ein geeigneter Titel für den Unternehmenserwerb.

Laut dem Sachverhalt führt Tanja die Landwirtschaft überdies *ab diesem Zeitpunkt* fort. Tanja erfüllt damit auch das Tatbestandmerkmal der Unternehmensfortführung.

► Zwischenergebnis

Die Bestimmungen zum Unternehmensübergang (§§ 38 f UGB) sind anzuwenden.

Übergang der unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse (§ 38 Abs 1 UGB)

Bei einem Unternehmensübergang gehen nach § 38 Abs 1 UGB die **unternehmensbezogenen** Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis dahin begründeten Rechten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber über (zB Forderungen, sonstige Vertragsansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, GoA, Produkthaftung, Gewährleistung oder Schadenersatz). **Höchstpersönliche** Rechtsverhältnisse gehen nicht auf den Erwerber über, sondern verbleiben bei dem Veräußerer. Die gesetzliche Anordnung des Übergangs der unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse einschließlich der bis zum Übergang begründeten Rechte und Verbindlichkeiten ist dispositiv (§ 38 Abs 1 UGB; arg „sofern nichts anderes vereinbart ist“). Ein unternehmensbezogenes Rechtsverhältnis geht daher nicht auf den Erwerber über, wenn Veräußerer und Erwerber vereinbaren, dass es beim Veräußerer bleiben soll.¹⁷

Der Tierfutter-Liefervertrag gehört zum Betrieb der Landwirtschaft. Er ist daher ein unternehmensbezogenes, nicht höchstpersönliches Rechtsverhältnis. Als solches geht er grundsätzlich nach § 38 Abs 1 UGB auf den Erwerber des Unternehmens über. Leonhard (als Veräußerer) und Tanja (als Erwerberin) vereinbaren aber, dass Tanja *dieses* Rechtsverhältnis nicht übernimmt. Es kommt daher

14 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/18, 8/54; *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 38 Rz 21 ff.

15 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/14; *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 102; *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 38 Rz 21.

16 Vgl *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/14.

17 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/18; *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 103 f; *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 38 Rz 31.

in Bezug auf den Tierfutter-Liefervertrag nicht zu der in § 38 Abs 1 UGB statuierten Rechtsfolge.

► Zwischenergebnis

Der Tierfutter-Liefervertrag geht nicht auf Tanja über. Vertragspartner von Hannelore bleibt daher Leonhard.

Hannelore (die vom Unternehmensübergang im konkreten Sachverhalt ohnehin keine Kenntnis erlangt) könnte auch nicht auf den Übergang des Tierfutter-Liefervertrags auf Tanja bestehen.

Erwerberhaftung bei unterbliebenem Rechtsübergang (§ 38 Abs 4 UGB)

Vom Übergang des Rechtsverhältnisses unabhängig ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Tanja als Erwerberin für Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsverhältnis haftet.

Hinweis

Für die Beantwortung der Frage, wer einem Dritten beim Unternehmensübergang Erfüllung schuldet und wer (allenfalls) zusätzlich haftet, ist entscheidend, ob das Rechtsverhältnis, aus dem Dritten Forderungen entstanden sind oder entstehen, auf den Erwerber übergeht oder beim Veräußerer verbleibt:

- (i) Übernimmt der Erwerber das Rechtsverhältnis oder die Verbindlichkeit nicht, bleibt der Veräußerer Vertragspartner des Dritten. Er schuldet daher weiterhin die Erfüllung von Alt- und Neuverbindlichkeiten aus diesem Rechtsverhältnis. Der Erwerber haftet für diese Verbindlichkeit allenfalls gem § 38 Abs 4 UGB (siehe dazu sogleich) oder gem § 1409 ABGB (siehe dazu die nächste Anspruchsprüfung).¹⁸
- (ii) Geht das Rechtsverhältnis oder die Verbindlichkeit auf den Erwerber über, schuldet dieser als neuer Vertragspartner des Dritten die Erfüllung von Alt- und Neuverbindlichkeiten aus diesem Rechtsverhältnis. Der Veräußerer haftet in diesem Fall zwingend nach Maßgabe von § 38 Abs 1 Satz 3 iVm § 39 UGB fort.¹⁹

Selbst wenn der Erwerber unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse nicht übernimmt, haben Veräußerer und Erwerber solidarisch „für die damit verbun-

18 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/35 ff; *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 108 ff; *Appl* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 39 Rz 7; *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 38 Rz 79 ff.

19 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/19; 8/32 ff; *Ratka/Rauter/Völkl*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 110; *Appl* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 39 Rz 15 ff.

denen Verbindlichkeiten“ einzustehen. Dies gilt auch, wenn der Erwerber nur einzelne Verbindlichkeiten nicht übernimmt (§ 38 Abs 4 S 1 und 2 UGB).²⁰ Diese Rechtsfolge (solidarische Haftung des Veräußerer und Erwerbers) gilt nicht nur, wenn der Übergang von Rechtsverhältnissen zwischen Veräußerer und Erwerber ausgeschlossen wurde, sondern auch dann, wenn der Vertragspartner dem Übergang wirksam widersprochen hat.²¹

Die Haftung des Erwerbers nach dem UGB ist dispositiv (§ 38 Abs 4 UGB; arg „eine davon abweichende Vereinbarung [...]“).²² Um die Haftung wirksam auszuschließen, ist ein qualifizierter Publizitätsakt erforderlich. Der Haftungsausschluss ist gegenüber dem Dritten wirksam, wenn er entweder beim Unternehmensübergang (i) in das Firmenbuch eingetragen wurde, (ii) die Bekanntmachung auf verkehrsübliche Weise erfolgte oder (iii) dem Dritten vom Veräußerer oder vom Erwerber mitgeteilt wurde (§ 38 Abs 4 Satz 3 UGB).

Leonhard und Tanja haben den Übergang des Liefervertrags mit Hannelore wirksam im Schenkungsvertrag abbedungen. Leonhard bleibt damit Vertragspartner von Hannelore. Tanja haftet aber nach Maßgabe des § 38 Abs 4 Satz 1 UGB. Diese Haftung ist dispositiv und kann daher abbedungen werden. Leonhard und Tanja haben nach dem Sachverhalt aber keinen Haftungsausschluss – der nur bei Setzung eines qualifizierten Publizitätsakts (Eintragung in das Firmenbuch; verkehrsübliche Bekanntmachung) oder bei Mitteilung an Hannelore gegenüber dieser wirksam wäre (§ 38 Abs 4 Satz 3 UGB) – vereinbart.

► Zwischenergebnis

Hannelore kann zwar von Tanja nicht verlangen, den Liefervertrag zu übernehmen. Tanja haftet aber als Erwerberin für die Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag solidarisch mit Leonhard (Erwerberhaftung).

► Ergebnis

Der Anspruch Hannelore gegen Tanja auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 ABGB besteht zu Recht.

2. Hannelore gegen Tanja auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 iVm § 1409 ABGB

Neben § 38 UGB ordnet auch § 1409 Abs 1 ABGB eine Haftung des Erwerbers an: Wer ein Unternehmen übernimmt, haftet neben dem Veräußerer für alle zum Unternehmen gehörenden Verbindlichkeiten, die er bei der Übergabe

20 *Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 79.*

21 *Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 82.*

22 Nicht dispositiv ist hingegen die Erwerberhaftung nach § 1409 ABGB; sie bleibt jedenfalls bestehen (*Fuchs/W. Schuhmacher in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 38 Rz 83*).

kannte oder kennen musste. Diesem gesetzlichen Schuldbeitritt des Erwerbers liegt der Zweck zugrunde, dass Gläubigern des Veräußerers jenen Haftungsfonds zu erhalten, der im bisherigen Vermögen oder Unternehmen des Veräußerers verkörpert war. Dieser Schutz greift auch dann, wenn die Haftung nach § 38 Abs 4 UGB wirksam ausgeschlossen ist (§ 38 Abs 6 UGB).²³

Voraussetzungen für die Übernahme der Haftung des Erwerbes sind (i) die Veräußerung des Unternehmens(-teils) durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (zB Kauf, Schenkung, Einbringung in eine Gesellschaft), wobei (ii) die Übernahme eines Unternehmens die wesentlichen Teile desselben umfassen muss (zB Kundenstock, Ausstattung, good will etc). Außerdem haftet der Erwerber (iii) nur für jene mit dem Unternehmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten, (iv) die er bei der Übernahme des Unternehmens kannte oder kennen musste (vgl § 1409 Abs 2 ABGB). Der Erwerber haftet (v) aber nur für Geldschulden des Veräußerers, die (vi) bereits bei der Übergabe des Unternehmens entstanden sind. Er haftet schließlich – im Unterschied zur Haftung des Erwerbers nach § 38 UGB – (vii) beschränkt bis zur Höhe der übernommenen Aktiva.²⁴

Hinweis

§ 1409 ABGB ist zwingend: Die Haftung kann nicht durch eine Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber ausgeschlossen werden. Ein Haftungsausschluss ist nur wirksam, wenn der Dritte zustimmt.²⁵ Das ist unwahrscheinlich: Der Dritte wird kein Interesse daran haben, dass ihm als Haftungsfonds nicht das Vermögen von *zwei* Schuldern (Veräußerer und Erwerber), sondern nur das Vermögen *eines* Schuldners (Veräußerer) zur Verfügung steht.

Leonhard und Tanja schließen einen Schenkungsvertrag. Auf dieser Grundlage übernimmt Tanja die Landwirtschaft von Leonhard. Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, dass wesentliche Teile des Betriebs von Leonhard zurück behalten werden. Die Übernahme umfasst daher jedenfalls die wesentlichen Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, insb die Traktoren, Maschinen etc. Tanja haftet aber nur für die zum Unternehmen gehörenden Verbindlichkeiten und überdies nur, wenn sie diese bei der Übergabe der Landwirtschaft kannte

23 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/43; *Ratka/Rauter/Völk*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 111; *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,01} § 1409 Rz 1, 20 (Stand 15. 9. 2015 rdb.at).

24 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/43ff; *Ratka/Rauter/Völk*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 111.

25 *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/43; *Ratka/Rauter/Völk*, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I⁴ 111.

oder kennen musste (§ 1409 Abs 1 ABGB). Dass der Tierfutter-Liefervertrag zum Unternehmen gehört (und keine „private“ Verbindlichkeit von Leonhard ist), ergibt sich aus dem Sachverhalt zweifelsfrei. Die Beweislast im Hinblick auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen²⁶ dieser Verbindlichkeit trifft Hannelore. Hannelore gelingt der Beweis: Tanja weiß vom Liefervertrag mit Hannelore Bescheid (arg „vereinbaren [...], dass der Liefervertrag mit [...] Tierfutterhändlerin Hannelore nicht auf Tanja übergeht“), auch von der Lieferung der vereinbarten Menge Kraft- und Mineralfutter.

► Ergebnis

Der Anspruch Hannelore gegen Tanja auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 iVm § 1409 ABGB besteht zu Recht.

3. Hannelore gegen Leonhard auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 ABGB

Hannelore kann Kaufpreiszahlung aus dem Liefervertrag verlangen (§ 1062 ABGB), wenn zwischen Leonhard und ihr (i) ein gültiger Kaufvertrag (iSe Liefervertrags) zustande gekommen ist (§ 1053 ABGB) und (ii) der Kaufpreis fällig ist. An einem gültigen Kaufvertrag zwischen Hannelore und Leonhard lässt der Sachverhalt keine Zweifel aufkommen; Hannelore „liefert [...] die vereinbarte Menge“, sodass der Kaufpreis fällig ist (§ 1052 ABGB).

Fraglich ist, ob der Unternehmenserwerb von Tanja etwas an der Passivlegitimation von Leonhard ändert. Ist der Tatbestand des § 38 UGB (zu diesem siehe sogleich) erfüllt, gehen die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse nämlich auf den Erwerber über. Selbst wenn der zwischen Hannelore und Leonhard geschlossene Kaufvertrag auf Tanja übergeht, haftet Leonhard (als Veräußerer) nach Maßgabe des § 39 UGB fort. Er ist daher im Hinblick auf den Kaufpreiszahlungsanspruch jedenfalls passiv legitimiert.

Hinweis

Übernimmt der Erwerber des Unternehmens unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis zum Unternehmensübergang begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, knüpft daran die zeitlich befristete Nachhaftung des Veräußerers (§ 38 Abs 1 Satz 3 iVm § 39 UGB): Er haftet für derartige Verbindlichkeiten, soweit diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden. Daraus folgt *e contrario*. Der Veräußerer haftet nicht für Verbindlichkeiten, die erst nach dem Unternehmensübergang begründet werden oder erst nach Ablauf von fünf

26 Kalss/Schauer/Winner, Unternehmensrecht⁴ Rz 8/45.